

## Vertragliche Nebenabreden

Generelle vertragliche Nebenregelungen zwischen Absolute Touring GmbH und dem Kunden sowie allen mit Absolute Touring GmbH assoziierten Firmen. Diese Nebenregelungen sind Vertragsbestandteil zum Tourneeservice/Tourneebus-Vermietung

### 1. Kilometer-Mehrberechnung

Kilometer-Berechnung erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen und auf Grundlage der vom Kunden gestellten Informationen. Die Kilometer werden Ab/An Mönchengladbach berechnet. Sollten Zusatz-Kilometer anfallen, so werden diese mit Euro 1,50 (Doppeldecker) bzw. Euro 1,00 (Singledecker) pro gefahrenem Kilometer berechnet. Minderkilometer werden nicht rückvergütet.

### 2. Pickup/Dropoff:

Sollte und nur ein Pickup-Ort angegeben worden sein, so gehen wir davon aus, dass dort ein zentraler Pickup stattfindet. Ist die Anfahrt an weitere Einladestationen notwendig sein, so wird hieraus entstehender Mehraufwand berechnet. Gleiches gilt ebenfalls für den Dropoff.

### 3. Preissteigerung Kraftstoff

Die Berechnung des Gesamtpreises enthält Kosten für Kraftstoff zum Marktpreis bei Angebotserstellung. Sollte in dem Zeitraum bis zum Beginn des Auftrages jedoch der Preis für den Kraftstoff um mehr als 5% steigen, so ist eine Nachberechnung durch MZES statthaft. Die Höhe der Nachberechnung erfolgt unter Berücksichtigung eines Durchschnittsverbrauches von 40 Litern Kraftstoff pro 100 km. Rechenbeispiel:

Preissteigerung 5 ct/Liter. 400 Kilometer am Tag = 160 Liter Kraftstoff. Preissteigerung für den Kunden: Euro 8 pro Tag.

### 4. Mauten, Strassengebühren usw.

Kosten für City-Mauten, Einfahrgebühren, Parkgebühren, Umweltgebühren, Umweltzonen-Gebühren, Kostenpflichtige Tunneldurchfahrten, Mautbrücken sowie Mauten und „Durchfahrgelder“ in den ehemaligen Staaten des Ostblocks sind nicht in der Kalkulation enthalten und werden separat abgerechnet. Die Kosten sind dem Fahrer in BAR gegen Quittungsvorlage auszuführen.

### 5. Visa/Visakosten

Der Kunde ist für alle Visa und damit assoziierte Kosten verantwortlich.

### 6. Catering Fahrer

Es gelten die Catering-Vereinbarungen nach [www.mz-promotion.de/catering\\_de.pdf](http://www.mz-promotion.de/catering_de.pdf). Bitte beachten Sie dieses Dokument!

Das o.g. Dokument ist Vertragsbestandteil.

### 6a. Offday-Unterbringung Fahrer

Wenn nicht anders vereinbart, so hat der Fahrer an Offdays das Recht auf die Unterbringung in einem mindestens 3\*-Hotel. Sollte dies nicht möglich sein (z.B. Entfernung), so ist ein Buyout i.H.v. Euro 80,00 pro Übernachtung zu zahlen.

Der Fahrer hat Grundsätzlich das Recht auf gleichwertige Unterbringung wie die Fahrgäste.

### 7. Parkplatz

Die Fahrzeuge benötigen über die gesamte Tourneedauer einen kostenlosen, sicheren Parkplatz zu jeder Zeit außerhalb der Fahrzeit. Es wird empfohlen an Venues Sicherheitspersonal zur Vermeidung von Einbruch und Vandalismus zu stellen. Jegliche Schäden im Tourneezeitraum gehen zu Lasten des Kunden und müssen direkt bezahlt werden. Parkgebühren gehen zu Lasten des Kunden. Eventuell ausgestellte Strafen aufgrund von Parkverstößen gehen zu Lasten des Kunden. Da gerade im Ausland u.U. keine Park-„Tickets“ ausgestellt werden, muss der Kunde – bei von ihm veranlassten Park- und Ladevorgängen in Parkverboten – eine Kautions hinterlegen. Es kann bis zu einem Jahr dauern, bis Parkverstöße aus dem Ausland durchgesetzt werden. Es empfiehlt sich, diesbezüglich eine Kreditkartennummer anzugeben, die mindestens ein Jahr von Tourende an gültig ist. Sollte dies nicht möglich sein, so muss der Fahrer eine Bar-Kautions kassieren.

### 7a. Zufahrt zum Parkplatz

Die Zufahrt muss einem Fahrzeug der Größe eines Tourneebusses gerecht sein. Sollte eine sichere Zufahrt nicht gewährleistet sein, so muss ein Ersatzparkplatz gestellt werden. Wenn kein elektrischer Anschluss dort möglich ist, so wird dem Fahrer ein Hotel sowie Catering-Buy-Out gestellt. Der Begriff „sichere Zufahrt“ wird ausschließlich durch den Fahrer entschieden. Es ist dem Kunden nicht gestattet diese Entscheidung in irgendeiner Form zu gestalten.

### 8. Elektrischer Anschluss

16-A-1-Phasen-Anschluss ist jederzeit ausserhalb der Fahrzeit zu stellen (Bei Bussen mit Stand-Klimaanlage: 32-A-3-Phasen zur Nutzung der Klimaanlage). Sollte kein elektrischer Anschluss gestellt werden können, so ist eine Nutzung des Busses im Stand nicht möglich. Sollte der Kunde wünschen den Motor im Stand laufen zu lassen, so sind die Kosten für den im Stand laufenden Motor vom Kunden mit Euro 20,- zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer pro Stunde zu tragen.

Der Kunde haftet für ungenügenden elektrischen Anschluss und die daraus entstehenden Schäden (z.B. Notwendigkeit von Starthilfe durch externe Firma, defekter Klimakompressor usw.).

### **9. Anhänger/Transport**

Gegenstände im Anhänger sind selber zu versichern. Ausserdem hat der Kunde Sorge zu tragen, dass zoll- und transportrechtliche Bestimmungen eingehalten werden. Das Maximalgewicht für einen Anhänger in Europa beträgt 2.500 kg. Die Anhänger haben ein Leergewicht von 1.000kg. Dies ergibt eine Zuladung von 1.500 kg.

Ein Anhänger ist lediglich eine Nebenleistung des Personentransportvertrages. Ladungsverantwortlich im Sinne der Strassenverkehrsordnung ist der Kunde. Dies betrifft auch alle resultierenden Strafen/Bußgelder usw.

Wir können nicht ständig die Ladung und Verladung des Kunden kontrollieren. Alle unsere Anhänger werden bestens gewartet. Sollte ein Hänger dennoch ausfallen, so muss der Kunde den Weitertransport des Anhängerinhalts selber und auf eigene Kosten organisieren. Sollte ein Anhänger überladen sein, so hat der Kunde unverzüglich für eine Gewichtsreduktion im Sinne des Gesetzes zu sorgen. Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Durch eine Falschbeladung/Mehrbeladung entstehende Schäden am Anhänger hat der Kunde zu tragen.

### **10. Personenzahl**

Die Anzahl der mitreisenden Personen ist durch den Vertrag sowie die Bauart des Fahrzeuges begrenzt. Der Kunde hat für die Einhaltung zu sorgen. Sollten mehr Fahrgäste als erlaubt im Fahrzeug mitreisen, so hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass diese das Fahrzeug unverzüglich verlassen. Für Schäden haftet der Kunde. Die überzähligen Mitreisenden sind nicht versichert! Aus einer Überbelegung resultierende Kosten hat der Kunde zu tragen.

### **11. Versicherungen**

Für Wertsachen im Fahrzeug wird in keinem Fall gehaftet! Auch ein Schaden am Eigentum durch Fahrzeugdefekt ist nicht mitversichert. Es wird dringend empfohlen eine eigene Versicherung für Wertgegenstände abzuschließen. Wir haften nicht für Einbrüche in die Fahrzeuge, da der Vertragspartner entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen hat diese zu verhindern. Normales Reisegepäck des Kunden ist bis zu einer Haftungsgrenze i.H.v. Euro 1000 pro Person versichert. Dies inkludiert insbesondere keine technischen oder elektronischen Geräte. Wir haften auch nicht für Schäden an sog. Backline oder sog. Merchandise. Diese Dinge sind unbedingt selber zu versichern!

### **12. Verantwortung für Schäden**

Die Passagiere haften für alle durch sie verursachten Schäden im Fahrzeug – mit Ausnahme von Schäden, die durch normale Abnutzung oder defekte technischer Gegenstände entstanden sind. Für Schäden ist eine angemessene Reparatursumme zu zahlen – alternativ eine gültige Kreditkartennummer zu hinterlegen.

### **13. Fahrzeiten und Fahrzeitbestimmungen**

Für Fahrer gelten Lenkzeitbestimmungen. Diese setzen eine lange Pause pro Tag voraus (11 Stunden am Stück). Aus diesem Grunde ist es auch unmöglich z.B. Hotel-Shuttles zu fahren. Der Kunde möge dies bitte berücksichtigen und seine Wünsche mit dem Fahrer bzw. MZES im Vorfeld besprechen. Alle Tourneen werden mit lediglich einem Fahrer kalkuliert sowie zweiten Fahrer für überlange Strecken. Seit 04/2007 gelten neue Bestimmungen bezüglich der Lenk- und Ruhezeiten. Jeder Fahrer muss nach 6 bzw. 12 Fahrttagen 24h Ruhe einhalten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass dies möglich ist. Nach weiteren 6 Tagen muss der Fahrer 45h Ruhe einlegen. Sollte eine Einhaltung dieser Regeln nicht möglich sein, so werden auf Kosten des Kunden Ersatzfahrer geschickt. Kosten werden separat berechnet. Das Risiko der Kontrolle und daraus folgenden, amtlich verordneten Ruhe für den Fahrer geht zu Lasten des Kunden, sollte der Kunde den Fahrer zur Weiterfahrt zwingen. Alle daraus resultierenden Kosten gehen ebenfalls zu Lasten des Kunden.

### **13a. Kalkulierte Fahrtzeiten und Verspätungen**

Fahrtzeiten sind immer nach bestem Wissen und Gewissen kalkuliert, jedoch niemals verbindlich. Deshalb sollten immer und jederzeit größere „Puffer“ in der Fahrtzeitkalkulation durch den Kunden eingebaut werden. Wer zu spät abfährt, weil er noch feiern möchte, dann im Stau steht und sich nachher beschwert, hat leider auch insgesamt zu optimistisch gerechnet.

Absolute Touring haftet nicht für Verspätungen, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen. Dies sind Staus, Streik, Unwetter bzw. generell schlechte Wetterbedingungen, Unfälle, technische Defekte, die trotz sorgfältiger Wartung entstanden sind, Reifenschäden und so weiter. Wir übernehmen auch keine Haftung für Vermögensschäden. Im Übrigen verweisen wir hier auf unsere AGBs.

### **14. Zweite Fahrer**

Die Kalkulation beinhaltet einen zweiten Fahrer, wenn es notwendig ist um den nächsten Veranstaltungsort Back-to-Back zu erreichen. Sollten jedoch – abweichend von der Kalkulation – Mehrkosten z.B. durch erhöhten Transportaufwand entstehen, so werden diese dem Kunden in Rechnung gestellt. Zweite Fahrer benötigen einen Schlafplatz. Sollte dieser nicht vorhanden sein, so muss ein Hotelzimmer bezahlt werden. Buy-Outs für 2. Fahrer (An/Abfahrt) sind obligatorisch.

### **Abschlussbemerkung.**

Transportvertrag: Wir darauf hinweisen, dass – auch wenn wir Nightliner stellen – wir dem Grunde nach nur einen Transportvertrag erfüllen. Daher stellen Dinge wie z.B. Stereoanlagen, Fernseher in den Fahrerzeugen usw. eine kostenlose Nebenleistung dar, auf die der Kunde kein vertragliches Recht hat.

Jederzeit dürfen wir Fahrzeuge – ohne Angabe von Gründen – tauschen oder ersetzen

Im übrigen verweisen wir auf die aktuelle Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Absolute Touring GmbH.